
Weisung Nr. 4: Alarmierung

Die Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli beschliesst:

Grundsatz

Art. 1

Um den Leistungsauftrag erfüllen zu können, werden die Alarmierungswege festgelegt.

Kompetenzgruppe

Art. 2

Der Kompetenzgruppe gehören der Zivilschutzkommandant und seine Stellvertreter sowie Mitglieder des höheren Kaderns (Stufe Einsatzleiter), insbesondere der Logistik an. Soweit möglich sollte jeder Fachbereich vertreten sein. Die Alarmierung erfolgt mittels Telefonalarm (Voice) und SMS durch die regionale Einsatzzentrale der Kantonspolizei (REZ). Es wird vorerst ein Konferenzgespräch geführt. In der Regel entscheidet die Kompetenzgruppe im Konferenzgespräch über die zu alarmierenden Mittel. Der jeweils ranghöchste Offizier der Teilnehmenden des Konferenzgesprächs ist befugt den Zivilschutz Interlaken-Oberhasli anzubieten. Die Führung muss innerhalb einer Stunde einsatzbereit sein.

Alarmgruppen

Art. 3

Jeder ausgebildete AdZS gehört einer Einsatzformation an. In die Alarmgruppen sind sämtliche Einsatzformationen aus allen Diensten eingeteilt. Die Geschäftsstelle des Zivilschutzes Interlaken-Oberhasli aktualisiert nach jedem Probealarm die fehlerhaften Alarmmittel und Rufnummern. Zusätzlich werden je Kompanie eine Personengruppe 'Personal sofort' aus verschiedenen Diensten für den Ersteinsatz gebildet. Die Personen- und Alarmgruppen werden periodisch überprüft.

Personal in den Einsatzformationen

Art. 4

Sämtliche Einsatzformationen werden durch die Alarmgruppen via REZ mittels Telefonalarm (Voice) und SMS alarmiert. Das Personal muss innerhalb drei Stunden einsatzbereit sein. Ein telefonisch erteiltes Aufgebot wird nachträglich schriftlich bestätigt

Alternative Systeme

Art. 5

Nebst der Alarmierung über die REZ kann das Kommando bei Bedarf auf alternative Systeme für das Aufbieten des Personals im Ernstfall zurückgreifen.

Schlussbestimmungen

Art. 6

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Wilderswil, 29. Oktober 2024

Kommission Zivilschutz Interlaken-Oberhasli